

* (Die Jurisdiktion über die Gäste einer domus pia.) Nachstehender Fall wurde der Redaktion zur Besprechung überwiesen:

In einem von Klosterschwestern geleiteten Erholungsheim, das einen eigenen Hausgeistlichen hat, halten sich während der Ferien auch Priester auf. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, wem diese Priester unterstehen, dem Ortspfarrer oder dem Hausgeistlichen. Zunächst muß festgestellt werden, daß das Erholungsheim nicht als domus religiosa (can. 488, n. 5), sondern lediglich als eine domus pia aufzufassen ist. *Vermeersch-Creusen*, Epitome juris can., II., 1922, n. 589, rechnet hiezu domus quae operibus piis exercendis deputantur (orphanotrophia, hospitalia, collegia). Nach can. 464, § 2, kann der Bischof solche domus piae von der pfarrlichen Jurisdiktion eximieren. Von selbst ist eine solche Exemption nicht gegeben. Dadurch, daß für die Klosterschwestern ein eigener Seelsorger bestellt wurde (can. 514, § 3), ist die Jurisdiktion nicht über die Gäste ausgedehnt; es müßte im Sinne des can. 464, § 2, eine förmliche Exemption der domus pia verfügt werden.

Wenn das Rundschreiben der Konzilskongregation vom 1. Juli 1926 (A. A. S., XVIII, 312) n. 5, dem Ortspfarrer ein Aufsichtsrecht über die geistlichen Kurgäste einräumt, so steht dieses Recht jedenfalls dem Pfarrer, nicht dem Hausgeistlichen zu. Nur hinsichtlich der Zulassung zur Zelebration der heiligen Messe in der Anstaltskirche entscheidet zunächst der rector ecclesiae. (Vgl. can. 804.)

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

* (Die Feier beliebter Volksheiligen.) Ein Pfarrer schreibt: „Warum stehen so große Volksheilige wie Wendelin, Leonhard u. s. w. nicht im römischen Direktorium? . . . Wie kann ich das Fest des heiligen Wendelin, des großen Viehpatrones, feiern, das bei uns vom Volk wie ein Feiertag begangen wird mit Arbeitsruhe und Kirchgang, also ‚cum magno concursu populi‘?“

Zur Beantwortung dieser Anfrage diene folgendes: Volksheilige wie Leonhard und Wendelin werden meist nur in begrenzten Gegenden und einzelnen Ländern verehrt, sind aber im größten Teil der Weltkirche unbekannt. Ihr Offizium wird darum nicht in der ganzen Kirche gefeiert. Es steht den einzelnen Diözesen zu, solche Heilige in ihr Diözesanproprium aufzunehmen und den Ritus ihres Festes zu erhöhen, was tatsächlich bei vielen dieser Volksheiligen durchgeführt ist. So wird das Fest des heiligen Leonhard in den Diözesen Chur, Linz und München als Duplex am 6. November gefeiert, das Fest des heiligen Wendelin am 20. Oktober in Freiburg und Würzburg als Duplex gehalten, in Fulda und Rottenburg als Simplex nur